

**Suchthilfe im Kreis Mettmann**  
**- Suchtberatungsstellen und Prävention -**

Auftrag und Aufgabe

Die sechs Suchtberatungsstellen im Kreis Mettmann bieten im Rahmen der Suchthilfe wohnortnah konkrete und zielgerichtete Hilfen durch fachliches Personal in den Bereichen Prävention, Beratung, Vermittlung, Behandlung und ergänzende Angebote (Raucherentwöhnung, MPU-Vorbereitung etc.) an.

Zielgruppe und Problematik

- Suchtgefährdete und suchtkranke Menschen, teilweise auch mit einer zusätzlichen psychiatrischen Diagnose, die Beratungs- und Behandlungsbedarf haben
- Angehörige und weitere Bezugspersonen der Betroffenen, die aufgrund ihrer Beziehung zu einem suchtbetroffenen Menschen einen eigenen Unterstützungsbedarf haben
- Personen, die Informationen oder Aufklärung über die Wirkung und die Auswirkungen von Suchtmitteln benötigen oder wünschen
- Aufgrund einer Ausweitung der Suchtgefahren (Internet, Essstörungen, etc.) in den vergangenen Jahren hat die Anzahl der betroffenen Personen zugenommen.

Gesetzlicher Auftrag

Der Anspruch der Betroffenen leitet sich primär als Eingliederungshilfe aus den einschlägigen Sozialgesetzbüchern - insbesondere das SGB II, III, VIII, IX und XII - sowie der UN-Behindertenrechtskonvention ab und stellt insoweit eine Pflichtaufgabe dar. Darüber hinaus ergeben sich entsprechende Beratungs- und Koordinationsaufgaben aus dem PsychKG sowie dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG).

Leistungsangebote und Umsetzung

- Die Leistungen sind dezidiert in der bestehenden Kooperationsvereinbarung beschrieben und festgelegt.
- Prävention wird in Einzelveranstaltungen, Projektangeboten, Schulungen und Beratungen von Multiplikatoren in unterschiedlichen Institutionen/Bereichen (z.B. Schulen, Kindergärten) durchgeführt.
- Beratung findet in Form von Einzel-, Familien- und Gruppengesprächen statt. Es werden Sprechstunden und individuelle Terminvereinbarungen angeboten.
- Vermittlung erfolgt bedarfsorientiert in Einzelgesprächen, Bezugspersonengesprächen und ggf. mittels Begleitung in eine Folgeeinrichtung. Sie beinhaltet nach einer Motivierungsphase die spezifische Antragstellung inklusive Erstellung eines Sozialberichts.

Strukturen im Kreisgebiet

- Der Kreis Mettmann ist in vier Versorgungsregionen ( I = Ratingen, II = Heiligenhaus/Velbert/Wülfrath, III = Erkrath, Haan, Mettmann, IV = Hilden, Langenfeld, Monheim am Rhein) eingeteilt.
- Suchtberatungsstellen gibt es in den Städten Erkrath, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Ratingen und Velbert
- Wohnortnahe Versorgung sowie eine optimale Vernetzung mit anderen psychosozialen Hilfsangeboten vor Ort ist gegeben

Leistungskennzahlen

- |  |                     |
|--|---------------------|
| • Anzahl Beratungsgespräche in 2014:   | 9.433 Gespräche     |
| • Anzahl der erreichten Personen in 2014:  | 1.395 Personen      |
| • Anzahl einmaliger Kontakte in 2014:  | 717 Personen        |
| • Personalumfang insgesamt/Jahr:   | 18.600 Stunden      |
| • Vermittlung in Rehabilitationsmaßnahmen:   | 155 Personen        |
| • Präventionsveranstaltungen in 2014:  | 364 Veranstaltungen |
| • Durchschnittliche Personen pro Veranstaltung:                                    | ca. 20 Personen     |
| • Pro Beratungsstelle stehen 13 Wochenstunden für Präventionsarbeit zur Verfügung. |                     |

Perspektive

Angesichts der Bevölkerungszahlen sowie einer zunehmenden Ausdifferenzierung im Bereich des Suchtmittelkonsums und der Suchtformen kann mit der zur Verfügung stehenden Kapazität der Fachkräfte lediglich eine Grundversorgung der Menschen im Kreis Mettmann sichergestellt werden.

Wenn an dieser Stelle für den Kreis Mettmann allein von 18.000 alkoholabhängigen Menschen, von 4.200 Glückspielern und von knapp 5.000 Cannabiskonsumenten ausgegangen werden muss, so wird allein hier schon eine deutliche Differenz zwischen konkretem Bedarf und tatsächlicher Beratungskapazität offensichtlich. Völlig unberücksichtigt bleibt dabei zudem die Entwicklung „neuerer“ Suchtbereiche wie Internet, Essstörungen etc.

**Suchthilfe im Kreis Mettmann****- Suchtkontaktstellen -**Auftrag und Aufgabe

Die vier Suchtkontaktstellen im Kreis Mettmann sind gemeindenahе, ambulante, niederschwellig arbeitenden Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe. Das niederschwellige Betreuungs- und Beratungsangebot erfolgt situationsbedingt, unbürokratisch und zeitnah. Es gibt psychosoziale Lebens- und Überlebenshilfen sowie Angebote der Ausstiegsorientierung durch Vermittlung und Beratung. Zentrales Ziel der Beratungsarbeit ist es, den Betroffenen zu helfen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Zielgruppe und Problematik

- Chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke; Doppeldiagnoseklientel; Personen mit unterschiedlichem Substanzmissbrauch, pathologischen Essstörungen oder pathologischem Spielverhalten; Personen in Substitutionsbehandlung
- Sonstige Personen, die sich mit ihrer Suchterkrankung, ihrem Suchtproblem oder ihrem Suchtmittelkonsum auseinander setzen möchten
- Angehörige und Multiplikatoren

Gesetzlicher Auftrag

Der Anspruch der Betroffenen leitet sich primär als Eingliederungshilfe aus den einschlägigen Sozialgesetzbüchern - insbesondere das SGB II, III, VIII, IX und XII - sowie der UN-Behindertenrechtskonvention ab und stellt insoweit eine Pflichtaufgabe dar. Darüber hinaus ergeben sich entsprechende Beratungs- und Koordinationsaufgaben aus dem PsychKG sowie dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG).

Leistungsangebote und Umsetzung

- Die Leistungen sind dezidiert in der bestehenden Kooperationsvereinbarung beschrieben und festgelegt.
- Angeboten werden insbesondere Beratung, Begleitung, Schadensminimierung, Psychosoziale Betreuung, Integrationshilfen, Vermittlung in weiterführende Hilfen, Kriseninterventionen, Einleiten von Notfallmaßnahmen.
- Alleinstellungsmerkmal der Suchtkontaktstellen ist die Bereitstellung eines offenen Begegnungs- und Kommunikationsraums, von Maßnahmen zur Tagesstrukturierung und Freizeitgestaltung sowie zur Bereitstellung warmer Mahlzeiten. Ergänzt wird dieser Bereich durch eine Kleiderkammer, Duschmöglichkeiten und körperorientierte Angebote.
- Selbsthilfegruppen

Strukturen im Kreisgebiet

- Der Kreis Mettmann ist in vier Versorgungsregionen ( I = Ratingen, II = Heiligenhaus/Velbert/Wülfrath, III = Erkrath, Haan, Mettmann, IV = Hilden, Langenfeld, Monheim am Rhein) eingeteilt.
- Suchtkontaktstellen gibt es in den Städten Erkrath, Langenfeld, Ratingen und Velbert
- Die Versorgung der Betroffenen in den übrigen kreisangehörigen Städten ist aufgrund fehlender Mobilität oftmals problematisch.

Leistungskennzahlen

- |  |                        |
|--|------------------------|
| • Gesamtzahl der Kontakte/Besuche in 2014:   | 27.583 Kontakte        |
| • Gesamtzahl der betreuten Personen in 2014: | 3.318 Personen         |
| • Personalumfang insgesamt/Jahr:             | 9.300 Stunden          |
| • Öffnungszeiten:                            | mind. 31 Stunden/Woche |

Perspektive

Niedrigschwellige Einrichtungen sind Angebote der Sofort- und Überlebenshilfe und stellen in vielen Fällen den ersten Kontakt zum allgemeinen Suchthilfesystem dar. Sie arbeiten nach einem Verständnis begleitender sozialtherapeutischer Interventionen mit dem Ziel, perspektivisch einen suchtmittelfreien Lebensstil zu erreichen. Vor diesem Hintergrund stellen die Kontaktstellen einen unverzichtbaren Bestandteil eines ganzheitlich orientierten Suchthilfesystems dar und sind somit Teil eines gut kooperierenden Netzwerks aus auffangenden und weiterführenden Hilfen.

Angesichts der Bevölkerungszahlen sowie einer zunehmenden Ausdifferenzierung im Bereich des Suchtmittelkonsums und der Suchtformen kann mit der zur Verfügung stehenden Kapazität der Fachkräfte jedoch lediglich eine Grundversorgung der Menschen im Kreis Mettmann sichergestellt werden.

**Suchthilfe im Kreis Mettmann**  
**- aufsuchende Sozialarbeit / Streetwork -**

Auftrag und Aufgabe

Der Aufgabenbereich umfasst neben Kontakt-, Informations- und Beratungsarbeit in verschiedenen Szenebereichen und Lebensfeldern auch die soziale Betreuung und Begleitung in Krisen- und Notsituationen sowie gesundheitspräventive Maßnahmen, um mögliche Schäden zu minimieren.

Zielgruppe und Problematik

- Personen mit substanzbezogenen Störungen, die ihren Lebensmittelpunkt auf der Straße haben und/oder (noch) ohne Kontakt zu einer Beratungsstelle sind

Gesetzlicher Auftrag

Der Anspruch der Betroffenen leitet sich primär als Eingliederungshilfe aus den einschlägigen Sozialgesetzbüchern - insbesondere das SGB II, III, VIII, IX und XII - sowie der UN-Behindertenrechtskonvention ab und stellt insoweit eine Pflichtaufgabe dar. Darüber hinaus ergeben sich entsprechende Beratungs- und Koordinationsaufgaben aus dem PsychKG sowie dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG).

Leistungsangebote und Umsetzung

- Die Leistungen sind dezidiert in der bestehenden Kooperationsvereinbarung beschrieben und festgelegt.
- Niedrigschwellige Angebote lebenspraktischer Hilfen; Beratung und Information über rechtliche und soziale Angelegenheiten; Begleitung und Vermittlung zu Ämtern, speziellen Hilfen und in das Suchthilfesystem; Gesundheitsberatung; HIV/AIDS/Hepatitis-Prophylaxe
- Ggf. Hausbesuche, Besuche in Krankenhäusern, Notunterkünften oder JVA
- Schaffung von Freizeitangeboten

Strukturen im Kreisgebiet

- Der Kreis Mettmann ist in vier Versorgungsregionen ( I = Ratingen, II = Heiligenhaus/Velbert/Wülfrath, III = Erkrath, Haan, Mettmann, IV = Hilden, Langenfeld, Monheim am Rhein) eingeteilt.
- Für jede der vier Versorgungsregionen steht eine halbe Stelle für Streetwork zur Verfügung.

Leistungskennzahlen

- Anzahl Streetworkkontakte in 2014: 6.490 Kontakte

Perspektive

Streetwork ist für das Suchthilfesystem von hoher Bedeutung. Sie kann durch den niedrigschwelligen und aufsuchenden Charakter einen Zugang nicht nur zu weiteren Leistungen der Beratungsstelle ermöglichen, sondern vermittelt direkt und bedarfsorientiert auch in andere Hilfen, verschafft zusätzliche Teilhabemöglichkeiten für Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen institutionellen Hilfen „fern“ sind und begrenzt gesamtgesellschaftliche Folgekosten ( bspw. im Gesundheits- oder Justizwesen).

Streetwork arbeitet netzwerkbezogen und verschafft oftmals frühe Hinweise auf aktuelle Veränderungen und Bedarfe.

## **Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch erkrankte Menschen im Kreis Mettmann / Sozialpsychiatrische Zentren**

### Auftrag und Aufgabe

- Offen zugängliche Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder Behinderungen (erste Anlaufstelle)
- ambulante Angebote der gemeindenahen Psychiatrie; niederschwellige und sozialraumorientierte Möglichkeit zum Aufbau von Kontakten, zur Alltagsgestaltung und zur Beratung in psychosozialen Problemlagen
- unbürokratisch, kostenlos und auf Wunsch anonym
- Hilfestellung im Vorfeld verbindlicher institutioneller ambulanter, teilstationärer oder stationärer sozialpsychiatrischer Einrichtungen
- Netzwerkarbeit und Kooperation mit weiteren Anbietern soz. Hilfen
- Inhaltliche Einbindung der betroffenen Personen
- Mitarbeit der SPZen im Gemeindepsychiatrischen Verbund, der Regionalkonferenz, der PSAG und anderen Gremienstrukturen der Kommune

### Zielgruppe und Problematik

- Personen, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung, ihrer psychischen Behinderung oder einer drohenden Behinderung und sozialer Umstände besonderer gesundheitlicher Fürsorge, Beratung und Unterstützung bedürfen.
- Angehörige und weitere Bezugspersonen der Betroffenen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger

### Gesetzlicher Auftrag

Der Anspruch der Betroffenen leitet sich primär als Eingliederungshilfe aus den einschlägigen Sozialgesetzbüchern - insbesondere das SGB II, III, VIII, IX und XII - sowie der UN-Behindertenrechtskonvention ab und stellt insoweit eine Pflichtaufgabe dar. Darüber hinaus ergeben sich entsprechende Beratungs- und Koordinationsaufgaben aus dem PsychKG sowie dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG).

### Leistungsangebote und Umsetzung

- Die Leistungen sind dezidiert in der bestehenden Kooperationsvereinbarung beschrieben und festgelegt.
- Ziel der Arbeit ist die soziale Teilhabe der Betroffenen. Sozialer Isolation und Vereinsamung wird entgegengewirkt.
- Angeboten werden: Beratung, Vermittlung, Hilfen in Krisensituationen, In-

tegrationshilfen/Aufenthaltsangebote, psychosoziale Hilfen, Schadensminimierung, Patientenclubs, ergänzende Angebote zur Tagesstrukturierung und Alltagsbewältigung,

psychoedukative Gruppenangebote, soziales Kompetenztraining, DBT- Gruppen, Psychose- Seminare, Entspannungs-, Sport- und kreative Angebote, Zugang zu verbilligten Mahlzeiten u.a.

- Die Kontakt- und Beratungsstellen sind offene Treffpunkte mit einer Komm-Struktur.

### Strukturen im Kreisgebiet

- Der Kreis Mettmann ist in vier Versorgungsregionen ( I = Ratingen, II = Heiligenhaus/Velbert/Wülfrath, III = Erkrath, Haan, Mettmann, IV = Hilden, Langenfeld, Monheim am Rhein) eingeteilt.
- Für jede Region gibt es ein Sozialpsychiatrisches Zentrum.
- In den sechs kreisangehörigen Städten, in denen kein SPZ vor Ort ist, existieren separate Patientenclubs.

### Leistungskennzahlen

- |   |                        |
|---|------------------------|
| • Gesamtbesucherzahl aller 4 SPZen in 2014: | 20.135 Besuchskontakte |
| • Anzahl der erreichten Personen in 2014:   | 2.791 Personen         |
| • Gesamtzahl geöffnete Stunden/Jahr:        | 6.200 Stunden          |
| • Öffnungszeiten: mind. 31 Wochenstunden    |                        |

### Perspektive

Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch erkrankte und behinderte Menschen sind ein unverzichtbarer Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge im Rahmen des gesetzlichen Auftrages.

Die Anzahl der Betroffenen ist konstant bis steigend. Gleichzeitig erweitern sich auch die Hilfebedarfe.

Die Zentren stellen insbesondere auch einen wichtigen Teil bei der Unterstützung der Selbsthilfepotentiale und Ressourcen der Betroffenen, was letztlich zu einer Entlastung der Kosten im Gesundheits- und Sozialhilfebereich führt.

Die Kontakt- und Beratungsstellen öffnen sich zunehmend auch für psychisch erkrankte und traumatisierte Menschen mit einer Flucht- oder Zuwanderungsgeschichte und spezialisieren ihre Angebote für diesen Personenkreis.



## Suchthilfe im Kreis Mettmann

### - psychosoziale Betreuung bei Substitution -

#### Auftrag und Aufgabe

Psychosoziale Betreuung (psB) ist ein verpflichtendes Angebot für Menschen, die im Rahmen einer Substitutionsbehandlung therapiert werden. Sie wird individuell gestaltet und unterstützt den Betroffenen. Idealerweise wird in enger Abstimmung mit dem substituierenden Arzt die Zielsetzung der Therapie festgelegt und umgesetzt.

#### Zielgruppe und Problematik

- suchtkranke Menschen, die sich in einer Substitutionsbehandlung befinden

#### Gesetzlicher Auftrag

- Der Anspruch der Betroffenen leitet sich primär als Eingliederungshilfe aus den einschlägigen Sozialgesetzbüchern - insbesondere das SGB II, III, VIII, IX und XII - sowie der UN-Behindertenrechtskonvention ab und stellt insoweit eine Pflichtaufgabe dar. Darüber hinaus ergeben sich entsprechende Beratungs- und Koordinationsaufgaben aus dem PsychKG sowie dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG).
- Die Verpflichtung zur psB ergibt sich aus den Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger vom 19.2.2010 in Verbindung mit der BtMVV (Betäubungsmittelverschreibungsverordnung) § 5 Abs. 2 / 2 und 9c.

#### Leistungsangebote und Umsetzung

- Betreuungsangebote reichen von niedrigschwellig organisierten und an Überlebenshilfen ausgerichteten Ansätzen bis zu hochschwellig, abstinenzorientierten Angeboten.
- Grundlagen sind die motivationale Arbeit, die Bewältigung von Krisensituationen, der Umgang mit psychiatrischen Komorbiditäten sowie die soziale Stabilisierung und die Arbeitsintegration.
- Kontakt zum substituierenden Arzt

#### Strukturen im Kreisgebiet

Die psB wird im Kreis Mettmann flächendeckend von allen Trägern der Suchthilfe angeboten. Ortsnähe bietet Klienten die Grundlage zur Teilnahme an dieser Therapieform. Lange Wege demotivieren Menschen, an ihrer Abhängigkeit zu arbeiten. Krisensituationen erfordern unmittelbare und ortsnahe Hilfe wie Erreichbarkeit. Flächendeckende psB im Kreis Mettmann ist maßgeblich verantwortlich, dass auffällige Szenetreffpunkte abgebaut wurden und die Zahl der Drogentoten deutlich niedriger ist als vor der Einführung der Substitutions-

therapie.

Es gibt keine Wartezeiten, jedoch zu wenig Substitutionsplätze in der ambulanten medizinischen Versorgung (Kassenleistung), da die Anzahl der Ärzte, die diese Behandlung anbieten, recht gering ist. Lediglich in der Stadt Langenfeld wird in öffentlicher Trägerschaft eine regional zuständige Substitutionsambulanz in der dortigen Landesklinik vorgehalten.

#### Leistungskennzahlen

- Aktuelle Anzahl der Personen in Substitutionsbehandlung: ca. 400

Ca. 250 Personen hiervon werden einzelfallbezogen abgerechnet, die übrigen Personen sind pauschal abgedeckt oder werden durch kreiseigenes Personal betreut.

#### Perspektive

Die psB wird unverändert ein verbindlicher Teil der Substitutionstherapie bleiben. In NRW gibt es eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, die einhellig die psB als unverzichtbaren Bestandteil der Substitutionsbehandlung einstuft und derzeit entsprechende Empfehlungen erarbeitet.

Die Psychosoziale Betreuung substituierter Drogenabhängiger im Kreis Mettmann hat sich durch den fachlichen Austausch der Anbieter (koordiniert im Sozialpsychiatrischen Dienst) kontinuierlich weiterentwickelt und hoch qualifiziert, so dass die gesetzeskonforme Umsetzung der psB gewährleistet ist und alle Klienten unmittelbar und bei hohem Qualitätsstandard versorgt werden können.

**Neugestaltung der Kontrakte für die Bereiche Sozialpsychiatrie und Suchtkrankenhilfe  
- Übersicht über die finanziellen Auswirkungen -**

| Einrichtungen / Angebote                                    | Leistungsumfang Personal in Std. insgesamt (alle Einrichtungen pro Jahr) | Personalkostenanteil (bisher) | Personalkostenanteil (neu) <sup>1</sup> | Erhöhung Personalkostenanteil | Raumkostenanteil (bisher) | Raumkostenanteil (neu) | Erhöhung Raumkostenanteil | Erhöhungsbetrag insgesamt (Personal- und Raumkosten) |
|---|--|-------------------------------|---|-------------------------------|---------------------------|------------------------|---------------------------|--|
| Sozialpsychiatrische Zentren (vier Einrichtungen kreisweit) | 6.200  | 267.840 €                     | 280.984 €                               | 13.144 €                      | 95.040 €                  | 100.800 €              | 5.760 €                   | 18.904 €   |
| Suchtberatungsstellen (sechs Einrichtungen kreisweit)       | 18.600   | 803.520 €                     | 842.952 €                               | 39.432 €                      | 57.024 €                  | 60.480 €               | 3.456 €                   | 42.888 €   |
| Suchtkontaktstellen (vier Einrichtungen kreisweit)          | 9.300  | 401.760 €                     | 421.476 €                               | 19.716 €                      | 71.280 €                  | 75.600 €               | 4.320 €                   | 24.036 €   |
| Präventionsarbeit   | 3.100  | 133.920 €                     | 140.492 €                               | 6.572 €                       | entfällt                  | entfällt               |                           | 6.572 €  |
| aufsuchende Sozialarbeit / Streetwork                       | 3.100  | 133.920 €                     | 140.492 €                               | 6.572 €                       | entfällt                  | entfällt               |                           | 6.572 €  |
| <b>Summe</b>  |  | <b>1.740.960 €</b>            | <b>1.826.396 €</b>                      | <b>85.436 €</b>               |                           |                        | <b>13.536 €</b>           | <b>98.972 €</b>                                      |

<sup>1</sup> die Berechnung des neuen Personalkostenanteils wurde mangels aktuellerer Zahlen auf der Grundlage der KGSt-Daten aus Oktober 2014 vorgenommen; Stundensatz 45,32 €

## Präambel

Der rechtliche Anspruch auf Suchtkranken- und sozialpsychiatrische Versorgung leitet sich primär als Eingliederungshilfe aus den einschlägigen Sozialgesetzbüchern – insbesondere dem SGB II, III, VIII, IX und XII – sowie der UN-Behindertenrechtskonvention ab und stellt insoweit eine Pflichtaufgabe der Unteren Gesundheitsbehörde dar. Darüber hinaus ergeben sich entsprechende Beratungs- und Koordinationsaufgaben aus dem PsychKG sowie dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW).

Gemäß der §§ 14 ff ÖGDG NRW vom 25.11.1997 hat die Untere Gesundheitsbehörde die Aufgabe, Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes und aufgrund sozialer Umstände besonderer gesundheitlicher Fürsorge bedürfen, zu beraten und zu unterstützen.

Dabei arbeitet der Öffentliche Gesundheitsdienst mit den anderen an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten zusammen.

Die Kooperationspartner haben in den Jahren 2003 und 2008 daher im Bewusstsein ihrer gemeinsamen Verantwortung zur Wahrung der Interessen psychisch erkrankter, behinderter und abhängigkeitskranker Bürgerinnen und Bürger im Kreis Mettmann auf der Grundlage des § 3 ÖGDG i. V. m. den einschlägigen spezialgesetzlichen Vorschriften eine Kooperationsvereinbarung geschlossen mit dem Ziel, die Aufgaben des § 14 ÖGDG wirksam, bedarfsgerecht und wirtschaftlich wahrzunehmen.

Aufgrund der seither guten und zielorientierten Zusammenarbeit schließen die Kooperationspartner nunmehr die nachfolgende, aktualisierte Vereinbarung ab, um auch zukünftig eine umfassende und gemeindenahe Versorgung der betroffenen Menschen sicherstellen zu können.

# Kooperationsvereinbarung

Zwischen

dem Kreis Mettmann,  
vertreten durch den Landrat,  
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

- fortan „Kreis“ genannt -

und

.....

vertreten durch.....,

- fortan „Träger“ genannt -.

## 1. Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist die Übernahme von Aufgaben im Bereich der ambulanten Betreuung, Begleitung und Beratung suchtkranker (*bei den Sozialpsychiatrischen Zentren: psychisch erkrankter*) Menschen durch den beauftragten Träger.

Die Angebote werden für hilfesuchende Menschen / Abhängige oder von einer Abhängigkeit bedrohte Menschen sowie für deren Angehörige oder sonstige Kontaktpersonen in der Versorgungsregion .... des Kreises Mettmann erbracht.

Die vom Träger zu erbringenden Angebote beziehen sich auf folgende Bereiche:

**(hier wird in jedem einzelnen Kontrakt unterschieden, ob eine Suchtberatungsstelle, eine Suchtkontaktstelle oder ein sozialpsychiatrisches Zentrum mit oder ohne Patientenclub Gegenstand des Kontraktes ist, und es werden die jeweils zugehörigen Leistungsbereiche bezeichnet, z.B. Beratung, Vermittlung, Präventionsarbeit, aufsuchende Sozialarbeit etc.)**

Der konkrete Gegenstand und Umfang der vom Träger zu erbringenden Angebote ergibt sich aus den beigefügten, von den Kooperationspartnern gemeinsam erarbeiteten Produktbeschreibungen; sie sind Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung (Anlage zum Vertrag).

Die Aufgabenerledigung im vorgenannten Sinne erfolgt einerseits in Form allgemeiner Strukturangebote - einschließlich der Bereitstellung z. B. von Infrastruktureinrichtungen (Räumlichkeiten, Sachmittel u. a.) und Personal – und andererseits durch den Nachweis von aufgaben- und zielorientiert definierten Ergebnissen.

## **2. Pflichten des Trägers**

### 2.1 Fachpersonal

Der Träger setzt für die Erbringung der nach Ziffer 1 dieser Vereinbarung i. V. m. der Produktbeschreibung definierten Aufgaben geeignetes Fachpersonal ein.

Als Fachpersonal im vorgenannten Sinne gelten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderen Berufsqualifikationen, die aufgrund ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben können.

Der Einsatz von Personal mit anderen Berufsqualifikationen bei der Wahrnehmung der nach dieser Kooperationsvereinbarung zu erfüllenden Aufgaben darf nur mit Zustimmung des Kreises erfolgen.

Der Träger muss das Fachpersonal in die Lage versetzen, auf der Basis des Integrierten Behandlungs- und Rehabilitationsplans (IBRP) Hilfepläne zu erstellen.

Der Träger sorgt dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungen und Supervisionen teilnehmen.

### 2.2 Räumlichkeiten

Der Träger hält für die nach dieser Kooperationsvereinbarung zu erfüllenden Aufgaben an das jeweilige Angebot angepasste und geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen vor. Als Standard gelten hier die in den Produktbeschreibungen unter „Sachliche Voraussetzungen“ beschriebenen Räumlichkeiten und Einrichtungen (Anlage zum Vertrag).

## 2.3 Öffnungszeiten

Der Träger verpflichtet sich, die unter Ziffer 1 aufgeführten Angebote zu bedarfsgerechten Zeiten anzubieten und mindestens einmal pro Woche auch in den Abendstunden der Klientel zur Verfügung zu stehen. Als Mindestmaß für die Öffnungszeiten gilt dabei:

*(z.B. bei der Suchtberatung : durchschnittlich 31 Stunden/Woche)*

Über Abweichungen bei den Öffnungszeiten berät die Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Ressourcen.

## 2.4 Qualitätssicherung

Der Träger verpflichtet sich zur Mitarbeit im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) und erkennt die Steuerungsfunktion der Psychiatriekoordination des Kreises Mettmann an. Er wirkt aktiv an der Fortentwicklung des GPV mit, entsendet kompetente Vertreterinnen oder Vertreter in seine entsprechenden Gremien, insbesondere in die regionale Hilfeplankonferenz der jeweiligen Versorgungsregion des Kreises Mettmann und trägt Sorge für deren regelmäßige Teilnahme. Er erkennt die Leitlinien des GPV im Kreis Mettmann an.

Sofern der Träger bestimmte, für die eigenen Klienten nach dieser Vereinbarung vereinbarte Angebote selbst nicht erbringen kann, weist er verbindliche Kooperationsvereinbarungen mit anderen Anbietern der jeweiligen Versorgungsregion nach. Er gewährleistet, dass auch bei einer solchen Unterbeauftragung die Pflichten und Qualitätsanforderungen aus dieser Vereinbarung erfüllt werden.

Die Kooperationspartner beraten gemeinsam über die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die die Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung betreffen. Es ist eine Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe eingerichtet, die über Fragen der Fortschreibung der Qualität und die Ausgestaltung der Angebote, deren Fortentwicklung und ein entsprechendes Berichtswesen berät. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger und des Kreises zusammen. Die Federführung obliegt dem Kreis.

## 3. Finanzierung

### 3.1 Höhe der Finanzmittel

Für die aus dieser Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Angebote zahlt der Kreis Mettmann dem Träger einen Betrag in Höhe von

..... € pro Kalenderjahr, der sich gemäß der Anlage ..... (Anlage zum Vertrag) zusammensetzt.

10 von 12 Teilen (83,33 %) des Gesamtbetrages werden als Abschlagszahlung pauschal für die Erbringung von Basisangeboten gezahlt, insbesondere für

- das Vorhalten von Infrastruktureinrichtungen und Personal sowie
- die Sicherstellung der nach dieser Kooperationsvereinbarung gegenüber den Klienten vorzuhaltenden Angebote bei grundlegender Zielgruppenreichung.

Die Zahlung des Restanteils von 2 von 12 Teilen (16,67 %) wird an den konkreten Nachweis von aufgaben- und zielorientiert definierten Ergebnissen gebunden (Zielerreichungskriterien gemäß Ziffer 4.2).

Der Träger legt dem Kreis vor der Zahlung des letztgenannten Restanteils bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen im o.g. Sinne spezifizierten Nachweis vor, in dem die Erreichung der zwischen den Kooperationspartnern vereinbarten Ziele nachvollziehbar dargelegt wird.

Über das Erreichen der Voraussetzungen für die Zahlung des Restanteils anhand der vorgelegten Nachweise sowie auch in Fragen, die die Tendenzen hinsichtlich der Entwicklung und der Frequentierung der Einrichtungen des Trägers betreffen, berät die Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe. Der Kreis entscheidet abschließend über die Auszahlung.

### 3.2 Anpassung der Finanzmittel

Die in Ziffer 3.1 festgelegten Finanzmittel sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. angemessen anzupassen.

Eine Anpassung der Personalkostenanteile ist vorgesehen, wenn sich die Jahrespersonalkosten für Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 12 des TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) laut Bericht der KGSt zu den Kosten eines Arbeitsplatzes um mehr als 5% verändert haben. Als Basiswert wird hierbei ein Betrag in Höhe von ..... € (entsprechend der KGSt Materialien für 2015/2016) zu Grunde gelegt.

*(Anm.: Veröffentlichung der Materialien erfolgt i.d.R. im Oktober)*

Eine Anpassung der Sach- und Gemeinkosten ist vorzunehmen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland um mehr als 5 Punkte erhöht oder ermäßigt hat (Basis 2014: 106,6 Punkte).



*nur bei Verträgen mit Raum- und Betriebskosten:*

*Weiterhin ist eine Anpassung der pauschalierten Kostenerstattung für zusätzliche Räumlichkeiten vorzunehmen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex der Abteilung 4 (Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe) um mehr als 5 Punkte verändert hat (Basis 2014: 108,4 Punkte).*

Etwaige Anpassungen werden als gesonderte Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung schriftlich festgelegt.

Im Rahmen einer finanziellen Anpassung sind regelmäßig Erforderlichkeit und Umfang der kontrahierten Leistungen zu prüfen.

### 3.3 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung der Beträge durch den Kreis erfolgt im Hinblick auf den o.g. 83,33%-igen Abschlag im Voraus bis zum 5. eines Monats, letztmalig im Oktober eines Kalenderjahres.

Die Zahlung der Beträge im Hinblick auf den ergebnisabhängigen Restanteil von 16,67% erfolgt zum 5. Dezember eines Kalenderjahres nach Votum der Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe und Entscheidung des Kreises.

## 4. Nachweis der Aufgabenerfüllung

### 4.1 Allgemeine Berichtspflicht

Der Träger erstellt eine geeignete Dokumentation und legt quartalsweise die erhobenen relevanten Kennzahlen vor. Der Kreis kann Form und Merkmale der Erfassung in Abstimmung mit dem Träger bestimmen.

### 4.2 Spezifische Zielerreichungskriterien

Für die .... *(Bezeichnung der kontrahierten Leistung)* werden die folgenden spezifischen Zielerreichungskriterien vereinbart.

*(hier erfolgt für die kontrahierte Leistung die Benennung der jeweiligen Zielerreichungskriterien, nachfolgend anhand des Angebotes „Suchtberatungsstelle“ exemplarisch dargestellt)*

*Suchtberatungsstelle:*

- Anzahl einmaliger Kontakte*
- Anzahl der Kontakte (bei zwei oder mehr Kontakten)*

- Anzahl der Kontaktpersonen (mit mindestens zwei Kontakten)
- prozentualer Anteil Frauen
- prozentualer Anteil illegaler Drogen
- Anzahl Entwöhnungsanträge
- Anzahl Vermittlung in stationäre Entwöhnung
- Anzahl der unter 25jährigen

Die Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe kann weitere zeit- oder regionalbezogene Kriterien festlegen, die damit Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung werden.

#### 4.3 Überprüfung der spezifischen Zielerreichung

Der Träger ist verpflichtet, dem Kreis auf dessen Anforderung hin alle Unterlagen, die für die Überprüfung der Ergebnisse geeignet sind, zuzuleiten. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die ggf. notwendige Übermittlung personenbezogener Daten.

#### 4.4 Jahresbericht

Bis zum 31.03. eines jeden Jahres ist vom Träger ein zusammenfassender Tätigkeitsbericht vorzulegen, der das vergangene Kalenderjahr beinhaltet.

### 5. Sonstige Vereinbarungen

#### 5.1 Nichterfüllung der Kooperationsvereinbarung

Erfüllt der Träger die von ihm nach dieser Vereinbarung übernommene Pflicht zur Schaffung von Basisangeboten nicht und/oder erzielt er die aufgaben- und zielorientiert definierten Ergebnisse nicht oder in wesentlichen Teilen unzureichend, so kann der Kreis nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist zur vereinbarungsgemäßen Aufgabenerfüllung Dritte mit der Erbringung der vereinbarten Angebote beauftragen. In jedem Fall verringert sich der Anspruch des Trägers auf Erhalt der Finanzmittel entsprechend dem nicht erfüllten Teil der ihm übertragenen Aufgaben. Rückforderungen von bereits geleisteten Zahlungen behält sich der Kreis vor. Dem Kreis steht es darüber hinaus frei, im Falle der Nichterfüllung bzw. bei unzureichender oder nicht fristgemäßer Nachbesserung, die Kooperationsvereinbarung fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung sonstiger bestehender Rechte behält sich der Kreis hiermit vor.

## 5.2 Datenschutz, ärztliche Schweigepflicht

Die Kooperationspartner verpflichten sich, bei der Ausführung der Kooperationsvereinbarung die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts sowie der ärztlichen Schweigepflicht einzuhalten.

## 5.3 Änderung der Kooperationsvereinbarung / Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen oder Nebenabreden bestehen nicht.

## 5.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Kooperationspartner nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

## 6. Beginn der Kooperationsvereinbarung und Kündigung

Diese Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung vom ..... nebst ihrer Zusatzvereinbarungen außer Kraft. Die Vereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 5.1 bleibt hiervon unberührt.

Im Fall einer Kündigung der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Die vorliegende Vereinbarung wirkt für die Dauer dieser Verhandlungen nach, längstens jedoch für sechs Monate.

Der Wegfall der gesetzlichen Grundlage für diese Vereinbarung hat die Auflösung der Kooperationsvereinbarung zur Folge. In diesem Fall endet die Kooperationsvereinbarung zum Ende des Kalenderjahres, es sei

denn, beide Kooperationspartner erklären schriftlich, dass sie die Vereinbarung fortführen wollen.

Mettmann, den \_\_\_\_\_

In Vertretung

\_\_\_\_\_  
Thomas Hendele  
(Landrat)

\_\_\_\_\_  
Ulrike Haase  
(Dezernentin)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Träger